2. verei. f. Änderung

FELDCHEN

01 HA 04.2

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

z.B.: Fl. 5 — Flurnummer

z.B.: 25 — Flurstücksnummer / Flurstücksgrenze

— Bauliche Anlage

Festsetzungen

— · — · — · — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]

— — — Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]

WA — Allgemeines Wohngebiet (WA) [§ 4 BauNVO]

Allgemeines Wohngebiet

WA	II
0,4	0,6
O	25°-45°
FH max=10,5m	

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Grundflächenzahl [§§ 16, 17 und 19 BauNVO]	Geschossflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Bauweise [§ 22 (2) BauNVO]	Dachneigung
Höchstgrenze der Firsthöhe [§16 (2) 4. und §18 (1) BauNVO]	nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig [§ 9 (1) 2 BauGB]
	Mindestmaß eines Baugrundstückes [§ 9 (1) 3 BauGB]
	Höchstzahl eines Baugrundstückes [§ 9 (1) 3 BauGB]
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	

Verkehrsflächen [§ 9 (1) 11 BauGB]

Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Anliegerstraße

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Wirtschaftsweg

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Fußweg

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) 25a BauGB]

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 (1) 20 BauGB]

zu erhaltende Bäume [§ 9 (1) 25 b BauGB]

Wald [§ 9 (1) 18 b BauGB]
Anlage eines ökologisch wertvollen Waldrandes ohne Waldabstandserfordernis

Öffentliche Grünfläche
[§ 9 (1) 15 BauGB]

OG1

OG2

OG3

Öffentliche Grünfläche, Gehölzanpflanzung
[§ 9 (1) 15 BauGB] hier: Spielplatz

PG

private Grünfläche
[§ 9 (1) 15 BauGB]

Umgrenzung der Flächen mit z.T. geringfügigen Bodenbelastungen, ohne Verdacht auf Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Vernohrter Bachlauf

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGB. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 BauGB-Änderungsgesetz (BauGBÄndG) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 1136) (Nr. BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung, dazu Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), geändert am19. Juni 2001 (BGBl. I S.1149), am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und am 15.06. 2001 (BGBl. I S. 1254)
2. Verordnung über die baulichte Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991 S. 58)
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Anpassung des Rechtes der Raumordnung (BauROAnG) vom 09. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 2002 (BGBl. I S. 1193), geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2002 (BGBl. I S. 1193)
5. Hessisches Baurdnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 274)
6. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 18.06. 2002 (GVBl. I, S. 344).
7. Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 21.12.1994 (GVBl. I,S. 814) geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassrts vom 23.09.1996 (GVBl. I, S. 382) und dorous folgende Satzungen.
8. Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I,S. 114) geändert durch Gesetz vom 18.06. 2002 (GVBl. I, S. 324)
9. Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) i. d. F. vom 05. September 1985 (GVBl. I,S. 270).
10. Hessisches Nachbarrechtsgesetz i.d.F vom 24.09.1962 (GVBl. I,S. 417)
11. Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der Nlv-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBl. 2001, Teil 1, S. 1950, ausgegeben am 02.08.2001)

2. Bebauungsplanänderung vereinfachtes Verfahren der Gemeinde Aarbergen

MIT INTERGRIERTEM GRÜNORNUNGSPLAN

Ortsteil Hausen über Aar
Für das Gebiet "Feldchen"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

A. Art, Maß und Bauweise, Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB
Nutzungsschablone für das "Allgemeine Wohngebiet"

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung			
	§ 16 BauNVO			
	§ 19	§ 20	§ 20	
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in 23.01.1990	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise § 22 (2) BauNVO (O = offene Bauweise)
	GRZ	GFZ	Z	O
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	0,4	0,8	II	o

Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig [§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) BauNVO]

Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) sowie § 18 (1) BauNVO]

Die Höchstgrenze der Firsthöhe wird im "Allgemeinen Wohngebiet" für Bereiche vom festgelegten Bezugspunkt aus wie folgt begrenzt:

im: WA auf 10,50 m

Der Bezugspunkt ist das niedrigste am Gebäude anstehende, natürliche Geländeniveau.

Skizze:

Größe der Baugrundstücke § 9 (1) Nr. 3 BauGB
Beschränkung der Wohnungsanzahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die Grundstücksmindestgröße beträgt in "Allgemeinen Wohngebiet" 400 m², die die maximale Grundstücksgröße beträgt 800 m².

Auf Grundstücken bis auf 700 m² Größe, Begrenzung auf max. zwei Wohnungen. Auf Grundstücken über auf 700 m² Größe Begrenzung auf max. drei Wohnungen.

B. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die Überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

C. Nebenanlagen (§§ 14 und 23 BauNVO)

außer Einfriedungen und Stellplätzen sind Nebenanlagen entsprechend § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind insgesamt zulässig.

D. Festsetzungen für den engeren Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b. und 20 BauGB

1. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundflächen

Die Grundstückszufahrten und –zwenge sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Ergänzungsmaßnahmen nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich teilversiegelnde Decke– und Tragschichten (Asphaltbeton) q. 0,5 zulässig.

2. Pflanzgebote mit Pflanzbindungen und Pflanzerhaltung, einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung

a) Auf mindestens 20 % der Grundstücksfreifläche sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen, Nadelgehölze sind bis max. 10 % der Gesamtpflanzung zugelassen. Hierfür ist auf jedem Grundstück ein großkronriger Laubbaum zu pflanzen.

b) Fassaden– und Dachbegrünung:
Bei Neubauten im Allgemeinen Wohngebiet wird empfohlen fensterlose Gebäudewände mit ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen. Hierfür sind Arten der entsprechenden Artenverwendungsliste (siehe Begründung) wahlweise zu verwenden.

c) Die nach § 9 (1) 11 BauGB festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen der inneren Erschließung "Verkehrsberuhigte Bereich" sind mit hochstämmigen Baumgehölzen zu durchgrünen (3 x v+4 x v, 18–20 cm) Stil aus extra weiten Stand mit Kronenansatz mind. 2,5 m Höhe zu bepflanzen. Die Anordnung der Bäume und ein Baumgehölz zu pflanzen. Die exakte Platzierung der Baumgehölze erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstückseigentümer. Die ausreichend grün zu bemessenden Baumschulen sind gegen Bodenverdichtung zu schützen und mit Bodendeckern zu bepflanzen.

Die Baumgehölze sind durch geeignete Maßnahmen nachhaltig vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Folgende Ströbenbaumarten sind zu verwenden:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Winterlinde	Tilia cordata
Esche	Fraxinus excelsior

d) Auf der öffentliche Grünfläche OG 2 und der privaten Grünfläche PG als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird nachfolgende Bepflanzung festgesetzt:

je 2–4 m² an Strauch oder kleiner Baum
je 100 m² ein großkroniger Laubbaum

Die Gehölze sind ausschließlich gem. Artenverwendungsliste (Anhang Begründung) auszuwählen.

e) Das Gehölz an der Böschung der Straße "Zum Wingert" ist zu erhalten.

f) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes zu erfolgen (Pflanzordnung). Diese ist als Anhang an die Begründung beigefügt. Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

g) Auf der öffentlichen Grünfläche OG 1 ist extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist untersagt. Es hat eine zweischürige Mahd zu erfolgen.

h) Auf der öffentlichen Grünfläche "Spielplatz" sind ausschließlich nicht giftige Gehölze anzupflanzen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO

Allgemeines Wohngebiet

A. Baukonz

1. Für das Plangebiet sind folgende Dachformen zulässig:
Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach sowie hiervon abgeleitete Dachformen.
Dachneigung: 25–45°
2. Andere Dachformen sind nur bei Gebäudeteilen zulässig (Beispiel: Anbauten), wobei die Grundfläche dieser Gebäudeteile 20 % der Grundfläche des Hauses nicht überschreiten darf. Flachdächer (0–02 Neigung) sind nur in dauerhaft begrünten Zustand zulässig.
Dachaufbauten sind zulässig, ihre Gesamtlänge ist auf 1/2 der Dachlänge zu begrenzen. Der seitliche Abstand der Aufbauten muß mindestens 1,50 m von der Giebelwand betragen.
Als Bedachungsmaterial sind nur harte Materialien zu verwenden.
3. Helle und reflektierende Dachdeckungsmaterialien und Fassadenverblendungen sind unzulässig. Zulässig sind nur harte rotbraune, braune, schwarze, schieferfarbene,ziegelrot farbene und dunkelgraue Materialien. Hiervon ausgenommen sind Gewächshausbauten. Beim Einbau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarkollektoren) sind Ausnahmen zulässig. Parabolantennen dürfen vom Dachdeckungsmaterial oder der sie umgebenden Materialien abgepasst.
4. Putze und Anstriche sind in weißer oder gedeckten Farben auszuführen.

B. Garagen und Stellplätze

1. Die Flächen der Garagenzufahrten und Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder wasserdurchlässigem Pflaster mit hohem Fugenanteil zu befestigen (Asphaltbeton q. 0,5).
Ferner dürfen die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen nur so groß angelegt werden, wie es der betriebliche Ablauf erfordert.

C. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und Grundstückseinfriedungen

1. Die unbebauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu ordenen Zwecken (z.B. Lagern) den Nutzungen gemäß § 4 BauNVO verbunden Zwecken genutzt werden.
Werbeanlagen sind zulässig, ihre Max. Größe wird auf 0,5 m² begrenzt.
2. Einfriedungen bebauter Grundstücke dürfen entlang der Verkehrsflächen nur mit Holzzäunen, lebenden Hecken oder von außen eingepflanzten Maschendrahtzäunen von max. 0,80 m Höhe eingefriedet werden.
3. Die nicht überbaute und versiegelte Fläche ist gärtnerisch oder naturnah zu gestalten.

D. Anlagen zur Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser

In Verbindung mit § 81 HBO ist das auf den Dachflächen der Neubauten des Allgemeinen Wohngebietes anfallende Niederschlagswasser in Regenwassersammelaufgefangen. Pro 1,0m²-projizierte Dachfläche sind 35 Liter Speichervolumen minimum zu errichten. Die Bemessung der Regenwassersammelanlagen erfolgt nach DIN 1988 zu errichten. Die Trinkwasserversorgung muß der DIN 1988 entsprechen. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrleitungsnetzes für Trinkwasser und Brauchwasser gemäß DIN 2001/1, DIN 2001/2 ist unzulässig. Brauchwasserrohr muß farbenrot (RAL 3009) gekennzeichnet sein. Die Leitungen müssen unterirdisch bei Erdtiefe und entsprechendem Abstand von mind. der Überlauf über der Rückstauebene der öffentlichen Kanalisation liegen. Die Brauchwasserzapfstellen sind mit einem Hinweisschild tatsächlich Trinkwasser zu kennzeichnen.
Auf § 17 der Trinkwasserverordnung wird hingewiesen.

E. Solarenergieanlagen

Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen und werden ausdrücklich empfohlen.

III. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme

1. Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung [§ 19 (1) BauGB]

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldchen" bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Gemeinde.

2. Denkmalschutz [§ 20(3) HDSchG]

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste gefunden werden. Dies sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Bis zum Ablauf von 4 Werktagen ist der unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

3. Unterhaltspflege

Die Düngung ist auf ein bedarfsgerechtes Maß zu begrenzen. Vorzugsweise sind organische Düngemittel zu verwenden.
Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

4. Verlegung von Leitungen

Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver– und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.

5. Abfallwirtschaft

Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.

6. Sicherung der Wanderwege von Kleintieren

Grundstückseinfriedungen sollten derart hergestellt werden, daß sie für Kleintiere (z. B. Igel) passierbar sind. Durchgehende Beton– bzw. Mauersockel sind daher auszuschließen. Stützmauern bleiben hiervon unberührt. Vorzugsweise sollten Lebendeinfriedungen hergestellt werden oder zumindest 25cm durch Gehölzreihen ergänzt werden.

IV. Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1a BauGB und § 9 (1a) BauGB wird in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 25 BauGB nachfolgende Zuordnung getroffen:

A. Für den öffentlichen Eingriff der Erschließungsstraßen mit 2.587 m² versiegelter Fläche wird als Ausgleich zugeordnet:

öffentliche Grünfläche 1 mit 2.533 m ²

B. Für den privaten Eingriff durch max. mögliche Bebauung und Versiegelung auf 5.812 m² wird als Ausgleich zugeordnet:

1. öffentliche Grünfläche (Ingesamt 1.376 m ²)
2. ökologischer wertvoller Waldrand (Ingesamt 780 m ²)

Änderungen im Rahmen der 2.Bebauungsplanänderung " Feldchen "

Änderung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]

Änderung der Trasse der Straße " Im Feldchen "

Anordnung eines Fußweges zwischen den Straßen" Im Feldchen " und " Am Kirchberg

Aufhebung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (V) in der 1.Bebauungsplanänderung : verkehrsberuhigter Bereich

bearbeitet durch Ingenieurbüro Friedrich, 65510 Hünstetten im Mai 2004.

Planungsstand : vereinfachtes Verfahren
2.Juni 2004

für den Planungsträger : für das Ingenieurbüro :

Verfahrensschritte:	Datum
1. Aufstellungsbeschluß	16.07.1997
a) Öffatliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	
b) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung [§ 3 (1) BauGB]	
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	07.12.1998
3. a) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und [§ 3 (1) BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB] (parallel zur öffentlichen Auslegung)	15.03.1999 bis 19.04.1999
b) Beschluß über die eingegangenen Anregungen und Bedenken	26.08.1999
4. Beschluß über die Billigung der Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	26.08.1999
a) Öffatliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses, einschließlich Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	
b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	17.04.2000
c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	04.05.2000 bis 29.05.2000
d) Prüfung der vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	24.08.2000
5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	2.11.2000
6. Satzungsbeschluß gem. [§ 10 (1) BauGB]	24.8.2000
Katasteramt Es wurde am 02.November 2000 vom Katasteramt Bad Schwalbach bescheinigt, die die Grenzen ,Bezeichnungen und der Gebäudestand der Flurstücke im Planungsgebiet mit dem Rechtsstd des Liegenschaftsbuch übereinstimmen	
7.Öffatliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB] : Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 21.12.2000 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und ist somit am 22.12.2000 rechtskräftig geworden.	
8.Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens (§ 13 BauGB	08.05.2003
9.Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange	23.07.2003 bis 07.08.2003
10.Beschluss der vereinfachten Änderung (§ 13 BauGB)	13.12.2003
11.Öffatliche Bekanntmachung der vereinfachten Änderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB] : Der Beschluss der vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 05.März 2004 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 06.März 2004 rechtskräftig geworden.	
12.Beschluss über die Durchführung des 2. vereinfachten Änderungsverfahrens (§ 13 BauGB)	24.06.2004
13.Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange	16.07.2004 bis 16.08.2004
14.Beschluss der vereinfachten 2. Änderung (§ 13 (3) BauGB)	01.10.2004
15.Öffatliche Bekanntmachung der 2. vereinfachten Änderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB] : Der Beschluss der 2.vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 02.11.2004 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 03.11.2004 rechtskräftig geworden.	

Für das Verfahren
Der Vorstand der Gemeinde Aarbergen

Aarbergen, den 03.11.2004

Gemeinde Aarbergen Rheingau-Taunus-Kreis
M. Bopp
Bürgermeister

SLE-CONSULT
Dipl.-Ing. Egon Köhler

Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Erschliessung

Rudolf-Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434-900400

Projekt: 2. Bebauungsplanänderung "Feldchen" Ortsteil Hausen	Planungsträger: Gemeinde Aarbergen Rathaus 65326 Aarbergen
Planbezeichnung: Bebauungsplan	Massstab: 1:1000 Plan Nr:
Planungsstand: Vereinfachtes Verfahren	Zeichner: M.W. Datum: 02.06.2004
Planungsträger:	Planung: für die 2.vereinfachte Änderung Ingenieurbüro Friedrich, Hünstetten 2.6.04